



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

30. Mai 2023

Nr. 2023-312 R-721-11 Motion Lea Gisler, Altdorf, zur Schaffung eines neuen Gesetzes für Menschen mit Behinderung; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 28. September 2022 reichte Landrätin Lea Gisler, Altdorf, eine Motion zur Schaffung eines neuen Gesetzes für Menschen mit Behinderung ein (Mitunterzeichner Landrat Marco Roeleven, Altdorf, Landrätin Nora Sommer, Altdorf, und Landrätin Claudia Brunner, Altdorf).

Die Motionärin führte aus, die Schweiz habe 2014 die UNO-Behindertenkonvention ratifiziert und sich dadurch zu einer inklusiven Gesellschaft verpflichtet, wobei den Menschen mit Behinderung sowohl bürgerliche, politische als auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zugestanden werden sollen. Dazu gehöre z. B. das Recht auf Barrierefreiheit, auf selbstbestimmte Lebensführung und auf Zugang zu Informationen. Das Behindertenkonzept des Kantons Uri sei gestützt auf das Zentralschweizer Rahmenkonzept vom 18. September 2008 erstellt worden. Trotz Überarbeitung des Rahmenkonzepts im Jahr 2019 sei das Urner Behindertenkonzept nicht angepasst worden. Es genüge der aktuellen Version des Rahmenkonzepts und der UNO-Behindertenkonvention nicht.

Die Motionärin zitiert weiter eine Studie von Erich Bertels mit dem Titel «Wie die Kantone die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung umsetzen». Diese zeige auf, dass der Kanton Uri sich auf der Rangliste der Kantone im hinteren Drittel befinde und dringenden Handlungsbedarf habe.

Gesellschaftliche Veränderungen wie die integrative Beschulung hätten laut Motionärin dazu geführt, dass eine neue Generation herangewachsen sei, die Menschen mit Beeinträchtigung so weit als möglich in die Regelstrukturen integrieren wolle. Die Erwartungen der Menschen mit Beeinträchtigung sowie deren Angehörigen seien gestiegen. Auch in der Ausbildungs- und Arbeitsphase sowie im Wohnbereich sollen Lösungen mit hoher Selbstbestimmung möglich sein. Dabei brauche es individuelle Beratung und Betreuung. Der Ausbau von ambulanten Angeboten für Menschen mit Beeinträchtigung solle ganzheitlich geplant und umgesetzt werden. Erfahrungswerte würden aufzeigen, dass 60 Prozent der Menschen mit Beeinträchtigung durchaus selbstständig Entscheidungen treffen können, daher seien Wahlmöglichkeiten wichtig. In Betracht zu ziehen sei, dass eine Beeinträchtigung jede und jeden in jeder Lebensphase treffen könne, sei es durch Unfall oder Krankheit.

Mit der Motion wird der Regierungsrat aufgefordert, das bestehende Behindertenkonzept vom

28. September 2010 durch ein neues Gesetz zu ersetzen, das die Hauptanliegen der UNO-Behindertenrechtskonvention und des im Jahr 2019 überarbeiteten Zentralschweizer Rahmenkonzepts berücksichtigt. Das Gesetz soll sicherstellen, dass Menschen mit einer Beeinträchtigung Zugang zu geeigneten Angeboten für alle Lebensphasen in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Teilhabe am öffentlichen Leben haben sowie die entsprechende Finanzierung gewährleisten. Der Regierungsrat wird weiter aufgefordert, zu definieren, wie der Wechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung mit dem sogenannten individuellen Betreuungsbedarf (IBB) umgesetzt werden kann.

II. Antwort des Regierungsrats

Die Zentralschweizer Kantone koordinieren seit Jahren ihre Politik im Bereich der Institutionen für erwachsene Menschen mit Beeinträchtigungen; einerseits im Rahmen der Zentralschweizer Sozialdirektorinnen und -direktorenkonferenz (ZSODK) und andererseits auf Basis der Interkantonalen Vereinbarung über soziale Einrichtungen (IVSE). Die ZSODK hat ihr Rahmenkonzept zur Behindertenpolitik überarbeitet und die aktualisierte Version Mitte 2019 veröffentlicht.

Der Regierungsrat anerkennt, dass das Urner Behindertenkonzept vom 28. September 2010 nach Beitritt der Schweiz zur UNO-Behindertenrechtskonvention und Überarbeitung des Zentralschweizer Rahmenkonzepts zur Behindertenpolitik in den Bereichen Wohnen und Arbeiten überprüft werden muss. Dabei ist eine ganzheitliche Betrachtung von zentraler Bedeutung. Angesichts der Wichtigkeit des Anliegens lohnt sich eine sorgfältige Prüfung des Bedarfs, der bestehenden Angebote und der rechtlichen und gesellschaftlichen Anforderungen. Es gilt, eine geeignete Grundlage zu schaffen. Ob dies ein formelles Gesetz sein wird, soll Gegenstand der Abklärungen sein. Nebst der Schaffung einer geeigneten Grundlage fallen allenfalls auch weitere Massnahmen in Betracht, um die Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen im Kanton Uri sicherzustellen. Die Motionärin fordert vom Regierungsrat zudem nicht nur die Vorlage eines Gesetzesentwurfs, sondern zusätzlich Auskunft darüber, wie der Wechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung mit dem individuellen Betreuungsbedarf (IBB) umgesetzt werden soll. Der Regierungsrat ist daher der Ansicht, dass die Überweisung der vorliegenden Motion als Postulat besser geeignet ist. Der Regierungsrat ist bereit, die Vereinbarkeit der Behindertenpolitik mit der UNO-Behindertenrechtskonvention und dem Zentralschweizer Rahmenkonzept sowie die in der Motion aufgeworfenen Fragen zu prüfen, dem Rat darüber Bericht zu erstatten und einen geeigneten Antrag zu stellen.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf diese Überlegungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion als nicht erheblich zu erklären. Er ist jedoch bereit, den parlamentarischen Vorstoss im Sinne der Ausführungen unter Ziffer II als Postulat entgegenzunehmen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathaus-
presse; Standeskanzlei; Amt für Soziales; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdi-
rektio n und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'E. B. C.', written over the printed name 'Der Kanzleidirektor'.